

GEMEINDERAT

Geschäftszahl: A-2019-1154-00113
 BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer
 Datum: 27.03.2019

Sitzungsprotokoll

der 27. Sitzung des Gemeinderates

Termin: Mittwoch, 27. März 2019, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.03.2019 per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 21.03.2019 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

GR Martin Schildorfer FPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Stadtsamtsdirektor: Erich Hagmann

Schriftführer: Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Zu Beginn der Sitzung wird der **Tagesordnungspunkt 17** von der Vorsitzenden gemäß § 46 (2) NÖ Gemeindeordnung 1973 **abgesetzt**.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Erich Starkl		

Tagesordnung:

1.	A-2018-1154-00657	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 11.12.2018 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 11.12.2018 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F.	JF Nr.
-----------	-------------------	---	--------

Stadtrat am 07.03.2019:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 27.03.2019:

A-2018-1154-00657

Protokollprüfer der 26. Sitzung vom 11.12.2018 waren:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 11.12.2018 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	A-2018-1154-00187	Finanzen, Bericht über Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren, Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. IVW3-A-3131101/011-2018 vom 13.12.2018, Verlesung des Berichtes, Stellungnahme
----	-------------------	--

Stadtrat am 07.03.2019:

Über Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung befürwortet.

Im Oktober (Zeitraum von 11.-18.10.2018) wurde seitens der Aufsichtsbehörde eine Abgabenprüfung von den zuständigen Bearbeitern der Abteilung Gemeinden der NÖ Landesregierung durchgeführt.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13.12.2018, Zl. IVW3-A-3131101/011-2018, eingelangt am 18.12.2018, wurde der Stadtgemeinde Gföhl der schriftliche Bericht übermittelt.

Dieser Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen werden der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 hiermit durch den Bürgermeister mitgeteilt:

zu 1. BAUVERFAHREN

zu 1.1. Akten- und Fristverwaltung – siehe Abgabeneinschaubericht

zu 1.2. Baubewilligung

Die Aussprache der Anschlussverpflichtung im Sinne des § 45 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 idgF. wurde in die Bescheidvorlagen mitaufgenommen und erfolgt nunmehr im Spruch des Baubewilligungsbescheides.

„Gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 idgF. wird der Anschluss an das jeweilige öffentliche Kanalsystem (Schmutzwasser-, Regenwasser-, Mischwasserkanal) aufgetragen.“

zu 1.3. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

zu 1.3.1. Die Verwendung der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Gemeindeverwaltungsabgaben-Tarifpost wird seit Oktober 2018 berücksichtigt.

zu 1.3.2. Die Berechnung der Tarifpost erfolgt grundsätzlich je individuellem Verwaltungsakt. Die bisherige Vorgehensweise wurde aus früheren Bauakten übernommen. Bei den laufenden Verwaltungsakten erfolgt bereits die richtige Verrechnung.

zu 2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

zu 2.1. Aufschließungsabgabe

zu 2.1.1. Eine Valorisierung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird den zuständigen Gremien vorgelegt.

zu 2.1.2. Eine Vorschreibung erfolgte aufgrund des Umfanges der zu erledigenden Arbeiten nicht umgehend. Weiters wird festgehalten, dass im genannten Fall eine Vorschreibung bis Juni 2020 möglich gewesen wäre.

zu 2.1.3. Die Berechnung für die Vorschreibung der Ergänzungsabgaben wurde und wird immer, auch in diesem Falle, mit dem Bausachverständigen vor Vorschreibung besprochen.

zu 2.2. Wasserversorgung

zu 2.2.1. Die Wassergebühren wurden per 1. Jänner 2019 entsprechend angehoben. Die Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gföhl wurde in der Sitzung des

Gemeinderates vom 11. Dezember 2018 neu beschlossen, von 12.12.2018 bis 28.12.2018 kundgemacht und zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

- zu 2.2.2. Die Wasseranschlussabgabe wird künftig bereits zum Zeitpunkt der „bestimmungsgemäßen möglichen Nutzung“ vorgeschrieben.
- zu 2.2.3. In den Gesetzen ist keine Mindestabnahme des Wasserbezugs verankert.
Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gföhl bestehen nach wie vor viele Hausbrunnen.
Der GP 1154001598 ist an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
Erst durch technische Maßnahmen der letzten Jahre kann ausreichend Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zur Verfügung gestellt werden.
- zu 2.2.4. Die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Gföhl wurde im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung (Abt. Wasserrecht und Schifffahrt, WA1) neu erlassen. Nach Zustimmung der NÖ Landesregierung vom 10. Jänner 2019, WA1-WL-76/003-2019, wurde die Wasserleitungsordnung in der Zeit von 15.1.2019 bis 30.1.2019 kundgemacht. Mit Schreiben vom 21.02.2019, Zl. WA1-WL-76/003-2019, wurde das Genehmigungsverfahren abgeschlossen.
- zu 2.2.5. Beim erstmaligen Einbau wurden bisher keine Kosten verrechnet. Jedoch wurden die Einbaukosten gemäß § 3 Abs. 3 bisher nach Ausbau eines Frostschadenzählers und Wiedereinbau eines neuen Zählers verrechnet. Künftig werden auch die Ersteinbaukosten gemäß § 3 Abs. 4 verrechnet.

zu 2.3. Abwasserbeseitigung

- zu 2.3.1. Im Hinblick auf die geplanten darlehensfinanzierten Investitionen wird auf die künftige Deckung des marktbestimmten Bereichs der Abwasserbeseitigung geachtet.
- zu 2.3.2. Die Kanalabgaben wurden per 1. Jänner 2019 entsprechend angehoben. Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018 beschlossen, in der Zeit von 12.12.2018 bis 28.12.2018 kundgemacht und zur Verordnungsprüfung vorgelegt.
- zu 2.3.3. In Teilen der Stadtgemeinde Gföhl besteht kein Trennsystem für Schmutz- bzw. Regenwässer. Folglich wurde seit Jahren die Kanaleinmündungsabgabe für einen „Mischwasserkanal“ vorgeschrieben. Rechtlich wurde diese Problematik zwischen der Abteilung IVW3 und der Abteilung WA4 besprochen.
Sofern die Einleitung von Schmutz- und Regenwässern in ein Trennsystem erfolgt, wird ab Oktober 2018 eine Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal und eine Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal vorgeschrieben.
- zu 2.3.4. Die Vorschreibung erfolgt ab Oktober 2018 ab tatsächlicher Benützung des Kanals (erstmalige Meldung) und nicht ab Fertigstellung.
- zu 2.3.5. Die im Bericht angeführten Berechnungsflächenänderungen für Wasser und Kanal werden laufend aufgearbeitet, jedenfalls innerhalb der Festsetzungsverjährung gemäß § 207 BAO.
- zu 2.3.6. Nach baubehördlichen Bewilligungen bzw. auch amtlicher Wahrnehmung werden Berechnungsflächen laufend aktualisiert und so eine Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen erzielt. Die Empfehlung, die Berechnungsflächen im Gemeindegebiet neu zu erheben, ist derzeit nicht geplant.

zu 2.4. Friedhof

Die Verständigung über den Ablauf des Benützungsrechtes an den Grabstellen gemäß § 29 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 wurde in den Vorjahren zeitgerecht durchgeführt. Im Jahr 2017 und 2018 erfolgte diese auf Grund der Programmumstellung bzw. personeller Ressourcen zu einem späteren Zeitpunkt. In Hinkunft wird die vorgegebene Frist von 6 Monaten wieder eingehalten.

Der Rückstand an Grabstellengebühren auf dem Konto 2/8171+8520 ist nachvollziehbar. Sollstellungen von Verlängerungsgebühren wurden bzw. werden bei Erlöschen des Benützungsrechtes ausgebucht.

zu 2.5. Grundsteuer

Die Meldung der Fertigstellung wurde angepasst. Nunmehr wird ebenfalls das Datum der erstmaligen Meldung des Wohnsitzes bekannt gegeben und die Fertigstellungsmeldung an das Vermessungs- sowie Finanzamt sofort per E-Mail übermittelt, sodass keine zeitliche Verzögerung entsteht.

Die im Bericht angeführten Nachmeldungen wurden bereits veranlasst.

zu 2.6. Gebrauchsabgabe - siehe Abgabeneinschaubericht

zu 2.7. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wurde mit Verordnung vom 12.12.2018 (gültig ab 01.01.2019) von bisher EUR 20,-- auf EUR 40,-- erhöht. Auch die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wurde von EUR 65,40 auf EUR 120,-- angehoben.

Wenn ein Hundehalter die laufende Abgabe bereits entrichtet hat, wird für diesen Hund bei Besitzerwechsel innerhalb der Gemeinde keine neuerliche Abgabe eingehoben. Auch wenn ein Hund stirbt oder abgegeben wird und ein neuer Hund angeschafft wird, so ist die Hundeabgabe nur einmal zu bezahlen.

zu 3. ABGABENEINHEBUNG

zu 3.1. Mahnwesen

Es wird darauf geachtet, die Außenstände auch weiterhin niedrig zu halten.

Gemeinderat am 27.03.2019:

Der Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. IVW3-A-3131101/011-2018, vom 13.12.2018 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschluss: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	A-2017-1154-00305	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 14.03.2019, Beschlussfassung
----	-------------------	--

Stadtrat am 07.03.2019:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 14.03.2019 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 27.03.2019:

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 14.03.2019 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 26.03.2019 werden von StADir. Erich Hagmann verlesen.

Antrag der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger: Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 14.03.2019.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2018-1154-00712	Rechnungsabschluss 2018 einschließlich Kommunalbetriebe – Genehmigung, Beschlussfassung	139 001
-----------	-------------------	---	---------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl ist in der Zeit von 7. bis 21. März 2019 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2018, aller außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2018, der Zuführungen an a.o. Vorhaben, der Rücklagenzuführung sowie der angeschlossenen Erläuterungen.

Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente, NÖ Gemeindeordnung, § 69a:

Dem Gemeinderat wird berichtet, dass sich die Wertpapiere „ESPA BOND COMBIRENT“, Wertpapierdepot 3488-002902, Waldviertler Sparkasse, wie folgt entwickelt haben:

Laut RA 2017	Abgang	Ergebnis RA 2018
€ 37.882,51	€ 62,84	€ 37.819,67

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2018	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	7.431.559,00	7.383.968,80
Soll-Überschuss Vorjahr	56.245,32	
Gesamtsummen	7.487.804,32	7.383.968,80

Soll-Überschuss lfd. Jahr	103.835,52
---------------------------	-------------------

Außerordentlicher Haushalt 2018	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	2.811.717,76	2.426.515,94
Soll-Überschuss Vorjahr	367.980,27	
Soll-Abgang Vorjahr		226.573,20
Gesamtsumme	3.179.698,03	2.653.089,14

Soll-Überschuss lfd. Jahr	606.801,32
---------------------------	------------

Soll-Abgang lfd. Jahr	80.192,43
-----------------------	-----------

Ergibt Soll-Überschuss lfd. Jahr	526.608,89
---	-------------------

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

5.	A-2018-1154-00338	Immobilien Arzthaus, Mietvertrag Genehmigung Nachtrag zum Mietvertrag, Dr. med. Alexandra Elisabeth Holzmann-Masin, 3621 Mitterarnsdorf 78, Beschlussfassung	138 007
----	-------------------	--	---------

Immobilien Arzthaus, Mietvertrag, Genehmigung Nachtrag zum Mietvertrag, Dr. med. Alexandra Elisabeth Holzmann-Masin, 3621 Mitterarnsdorf 78

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:
Genehmigung des nachstehenden Nachtrages zum Mietvertrag.

**Nachtrag
zum Mietvertrag vom 18.06.2008**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,
durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau Dr.med. Alexandra Elisabeth Holzmann-Masin, geb. 27.04.1971, praktische Ärztin,
wohnhaft in 3621 Mitterarnsdorf 78, andererseits.

Punkt „ZEHNTE“ lautet derzeit:
Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

Nachtrag bzw. Abänderung zu Punkt „ZEHNTE“:

Ab 01.11.2018 benutzt Dr. Szabolcs Horvai die an Frau Dr. Holzmann-Masin vermieteten Räumlichkeiten als Untermieter.

Es wird somit einvernehmlich festgelegt, dass folgende Ärzte die vermieteten Räumlichkeiten als Untermieter mitbenutzen:

Dr. Szabolcs Horvai, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Dr. Philipp Holzmann, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie

Dieser Nachtrag zum Mietvertrag vom 18.06.2008 ersetzt den Nachtrag vom 05.06.2014, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2014, TOP 7.

Dieser Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2018-1154-00153	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 2, Beschlussfassung	139 005
----	-------------------	--	---------

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung
Mietvertrag Top 2, Gruber Jürgen, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 27/2

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Jürgen Gruber, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 27/2, geb. am 17.01.1990 in Krems, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Jürgen Gruber, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 27/2 (im Folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 2, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,43 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.03.2019. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 28.02.2022.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 258,82

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -64,70

Vereinbarter Mietzins	€ 194,12	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	------------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	------------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2017 errechnete Indexzahl (113,9). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 870,00 (in Worten: Euro achthundertsiebzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2019-1154-00135	Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020, Beschlussfassung	139 006
----	-------------------	--	---------

Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:
Auftragserteilung an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, zur Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 und gleichzeitiger Genehmigung der Energieliefervereinbarung – Strom, Nr. SEL-KR-19-Gemeinde-0001/1, Kunden-Nr. 11240952, vom 16.02.2019 und Nr. SEL-KR-19-GEMEINDE-0004/1, Kunden-Nr. 12388123, vom 16.02.2019 (**siehe Beilagen A und B**).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Zusatzantrag von GR König:

Ich stelle den Antrag, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine demensprechende Ausschreibung betreffend Energieliefervereinbarung durchführt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür (FPÖ, KÖNIG)
20 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

8.	A-2017-1154-00051	ABA Gföhl, BA 21, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Fördermittel vom 19.02.2019, Annahmeerklärung, Beschlussfassung	139 003
----	-------------------	--	---------

ABA Gföhl Stadt, BA 21, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahmeerklärung, Zusicherung Fördermittel mit Schreiben vom 24.01.2019 bzw. 19.02.2019, Kennzeichen WA4-WWF-10137021/2

Durchführungszeitraum:

Baubeginnsfrist: 26.09.2016

Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2016

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 24.01.2019, WWF-10137021/2, für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 21 (siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	A-2017-1154-00655	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2019, Beschlussfassung	139 002
----	-------------------	--	---------

NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 19. Februar 2019 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2019. Als Mindest-Richtwert gelten € 0,18 pro Einwohner und Jahr.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2019 von € 0,18 pro Einwohner, lt. Voranschlagsblatt für 2019 des Landes NÖ 3.785 Einwohner, somit gesamt € 681,30.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	A-2017-1154-00111	Leader Kamptal, Detailplanung alternatives kleinräumiges Mobilitätsangebot, Grundsatzentscheidung, Teilnahme am bedarfsorientierten, regionalen Anrufsammeltaxisystem in Gemeinden der Leader-Region Kamptal, Beschlussfassung	132 009
-----	-------------------	--	---------

In vielen Gemeinden der Leader-Region Kamptal wird eine möglichst flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung umgesetzt. Der Betriebsstart ist für Herbst 2019 vorgesehen.

Zielsetzung des Systems ist ein bedarfsorientiertes Anrufsammeltaxi für die 16 Gemeinden Allentsteig, Altenburg, Echtenbach, Gars am Kamp, Gföhl, Göpfritz an der Wild, Jaidhof, Krumau am Kamp, Lichtenau im Waldviertel, Pölla, Rastendorf, Rosenberg-Mold, Schönberg am Kamp, Schwarzenau, St. Leonhard am Hornerwald und Weinzierl am Walde mit dem Fokus auf der Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus).

Das regionale Anrufsammeltaxisystem soll durch folgende Dienstleistungen bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- Regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung
- Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer
- Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- Einführung einer Mobilitätskarte
- Errichtung eines einheitlichen, bedarfsorientierten Haltepunktnetzes
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr mit Unterstützung des VOR

Ergänzende Informationen zur Förderung durch das Land NÖ, RU7:

Die teilnehmenden Gemeinden müssen den Gesamtbetrag pro Jahr zur Verfügung stellen. Daher ist auch der ungeförderter Betrag zu beschließen. Die Leader Region, eine Kleinregion oder eine federführende Gemeinde sucht stellvertretend für alle Gemeinden um Förderung beim Land an. Die Förderung wird voraussichtlich pro Quartal / pro Halbjahr an die federführende Gemeinde überwiesen. Die federführende Gemeinde leitet die Förderung an die teilnehmenden Gemeinden weiter.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von StR Stefan Hagmann:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt die Beteiligung am bedarfs- und nachfrageorientierten Anrufsammeltaxisystem der Leader-Region Kamptal und wird die Umsetzung aktiv vorantreiben. Zudem wird sich die Gemeinde Gföhl an der zuvor stattfindenden öffentlichen Ausschreibung des regionalen Anrufsammeltaxis beteiligen.

Es werden die dafür erforderlichen Finanzmittel in derzeit kalkulierter Höhe von Euro **26.046,51 (Finanzierungsbedarf netto p. a. + Förderung)** pro Jahr für einen dreijährigen Probetrieb zur Verfügung gestellt. Der Jahresbeitrag wird voraussichtlich pro Quartal eingefordert und ist innerhalb einer festgelegten Frist zu bezahlen. Der Gesamtbeitrag für 3 Jahre beträgt **Euro 78.139,54 (Finanzierungsbedarf netto 3 Jahre + erwartete Förderung).**

Dieser Finanzierungsbedarf hat zur Grundlage, dass alle 16 Gemeinden teilnehmen. Ansonsten sind Änderungen der Kosten zu erwarten. Die Gemeinde **Gföhl** beschließt die Teilnahme am regionalen Anrufsammeltaxi unter der Voraussetzung, dass die Kosten um nicht mehr als maximal 15% abweichen.

Für das Projekt werden zudem Mittel von Landesseite (RU7 Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten) zur Verfügung gestellt. Von Landesseite werden voraussichtlich 39% der Kosten der Gemeinde gefördert.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	A-2017-1154-00157	Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4, erster Bauabschnitt, Errichtung Öffentliche Toilettenanlage inkl. Abstellraum, Grundsatzentscheidung, Beschlussfassung	121 009
-----	-------------------	--	---------

Liegenschaft Gst. .125, KG Gföhl (Jaidhofer Gasse 4)

Die Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4 wurde im Jahr 2017 angekauft.

Es ist ein stufenweiser Ausbau des Gebäudes geplant. Für den ersten Bauabschnitt ist die Errichtung einer öffentlichen barrierefreien Toilettenanlage, die 7 Tage die Woche von 6 bis 22.30 Uhr geöffnet ist, und eines gemeindeeigenen Abstellraumes vorgesehen. Die Toilettenanlagen sollen nicht nur für gehbehinderte Personen genügend Raum bieten, sondern auch für einen Wickeltisch mit ausreichend Raum mit Ablage. Die Beheizung erfolgt über eine Bodenheizung mittels Fernwärme. Die Toiletten werden von GemeindemitarbeiterInnen verwaltet und Instand gehalten.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer barrierefreien öffentlichen Toilettenanlage und eines Abstellraumes in der gemeindeeigenen Liegenschaft Gst. .125, KG 12012 Gföhl (Jaidhofer Gasse 4).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

12.	A-2017-1154-00157	Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4, erster Bauabschnitt, Errichtung Öffentliche Toilettenanlage inkl. Abstellraum, Angebot Architekt Mag. Arch. Thomas Tauber, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	121 009
-----	-------------------	--	---------

Die Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4 wurde im Jahr 2017 angekauft.

Es ist ein stufenweiser Ausbau des Gebäudes geplant. Für den ersten Bauabschnitt ist die Errichtung einer öffentlichen barrierefreien Toilettenanlage und eines gemeindeeigenen Abstellraumes vorgesehen.

Für die Finanzierung des geplanten Projektes ist eine Förderung über den Verein Leader-Region Kamptal beantragt, die in deren Sitzung vom 20.02.2019 positiv bewertet wurde. Die voraussichtliche Förderhöhe beträgt 40%.

Für die Architektenleistungen wurden drei Angebote eingeholt:

Architekt Mag. Arch. Thomas Tauber, 3500 Krems
Architekt Dipl. Ing. Christian Mang, 3511 Furth-Palt
Architekt Mag. Herwig Teuschl, 3500 Krems

Reihung nach Bestbieter (Preise excl. MwSt.) lt. Angebotspreis

Reihung	Firma	Angebotssumme	NL	Angebotssumme nach NL
1	Arch. Tauber – Krems	12.757,00	3.757,00	9.000,00
2	Arch. Mang – Furth-Palt	12.757,00	3.189,25	9.567,75
3	Arch. Teuschl – Krems	12.757,00	2.551,40	10.205,60

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Vergabe des Auftrages für die Planung, Örtliche Bauaufsicht und Baukoordination für das Bauvorhaben „Öffentliche Toilettenanlage inkl. Abstellraum“ an Architekt Mag. Arch. Thomas Tauber, 3500 Krems:

Summe netto	€ 9.000,00
zzgl. 20 % USt.	€ 1.800,00
GESAMT	€ 10.800,00

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

13.	A-2017-1154-00157	Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4, erster Bauabschnitt, Errichtung Öffentliche Toilettenanlage inkl. Abstellraum, Angebot Christoph Chabek GmbH, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	121 009
-----	-------------------	---	---------

Die Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4 wurde im Jahr 2017 angekauft.

Es ist ein stufenweiser Ausbau des Gebäudes geplant. Für den ersten Bauabschnitt ist die Errichtung einer öffentlichen barrierefreien Toilettenanlage und eines gemeindeeigenen Abstellraumes vorgesehen.

Für die Finanzierung des geplanten Projektes ist eine Förderung über den Verein Leader-Region Kamptal beantragt, die in deren Sitzung vom 20.02.2019 positiv bewertet wurde. Die voraussichtliche Förderhöhe beträgt 40%.

Für die Leistung Baumeisterarbeiten wurden bei fünf Firmen, auf Basis einer schriftlichen Leistungsdefinition, den Einreichunterlagen und einer Vorortbesichtigung, Angebote angefragt:

Fa. Franz Schütz GmbH, 3610 Weißenkirchen
Fa. Christoph Chabek GmbH, 3542 Jaidhof
Fa. Schubrig GmbH, 3500 Krems
Fa. Sandler Bau GmbH, 3233 Kilb
Fa. Eckl Bau GmbH, 3542 Gföhl

Angebotsprüfung:

Alle Angebote wurden entsprechend der Leistungsdefinition, Einreichunterlagen und Vorortbesichtigung eingeholt. Einzig Fa. Schubrig hat keine Vorortbesichtigung durchgeführt. Teilleistungen

(Unterfangung, Asphaltermgänzung, abgeh. Decke,...) wurden als Eventualposten angefragt, jedoch nur teilweise von den Firmen angeboten.

Sämtliche eingegangene Angebote wurden durch Fa. Architekt Mag. Arch. Thomas Tauber technisch und kaufmännisch geprüft, alle Angebote und Ausführungsvarianten wurden beim Preisspiegel berücksichtigt.

Reihung nach Bestbieter (Preise excl. MwSt.) lt. Angebotspreis und Ausführungsvariante

Reihung	Firma	Angebotssumme ungeprüft	Angebotssumme geprüft / inkl. Ausführungsvariante	NL	Angebotssumme nach NL
1	Fa. Chabek – Jaidhof	51.332,00	56.887,11	-	56.887,11
2	Fa. Schubrig – Krems	46.635,00	n.a.	-	n.a.
3	Fa. Eckl – Gföhl	58.922,00	n.a.	-	58.922,00
4	Fa. Schütz – Weißenkirchen	59.100,00	65.700,00	-	n.a.
5	Fa. Sandler – Kilb	61.580,00	n.a.		

Vergabeempfehlung:

Auf Basis der Angebotssummen und festgelegten Ausführungsvariante schlägt Architekt Mag. Arch. Thomas Tauber die Firma Christoph Chabek GmbH, 3542 Jaidhof 22, mit einer Auftragssumme von netto € 56.887,11 zur Beauftragung vor.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Auftrag.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Vergabe des Auftrages über die Elektroinstallationen für das Bauvorhaben „Öffentliche Toilettenanlage inkl. Abstellraum“ an Christoph Chabek GmbH, 3542 Jaidhof, gemäß dem Vergabevorschlag:

Summe netto	€ 56.887,11
zzgl. 20 % USt.	€ 11.377,42
GESAMT	€ 68.264,53

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

14.	A-2017-1154-00157	Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4, erster Bauabschnitt, Errichtung Öffentliche Toilettenanlage inkl. Abstellraum, Angebot Johann Sinhuber Sanitär & Heizungstechnik, Auftragsvergabe, Beschlussfassung
------------	-------------------	---

121 009

Die Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4 wurde im Jahr 2017 angekauft.

Es ist ein stufenweiser Ausbau des Gebäudes geplant. Für den ersten Bauabschnitt ist die Errichtung einer öffentlichen barrierefreien Toilettenanlage und eines gemeindeeigenen Abstellraumes vorgesehen.

Für die Finanzierung des geplanten Projektes ist eine Förderung über den Verein Leader-Region Kamptal beantragt, die in deren Sitzung vom 20.02.2019 positiv bewertet wurde. Die voraussichtliche Förderhöhe beträgt 40%.

Für die Leistung der Haustechnikinstallationen Heizung, Sanitär und Lüftung wurde bei vier Firmen, auf Basis einer schriftlichen Leistungsdefinition und den Einreichunterlagen Angebote angefragt:

Fa. Kugler GmbH, 3542 Gföhl
Fa. Johann Sinhuber Sanitär & Heizungstechnik, 3542 Gföhl
Fa. Kausl GmbH, 3550 Langenlois
Fa. Karl Münzberg, 3542 Gföhl

Angebotsprüfung:

Alle Angebote wurden entsprechend der Leistungsdefinition und den Einreichunterlagen eingeholt. Teilleistungen (Fußbodenheizung) wurden als Eventualposten angefragt und von allen Firmen angeboten.

Sämtliche eingegangene Angebote wurden durch Fa. Architekt Mag. Arch. Thomas Tauber technisch und kaufmännisch geprüft, alle Angebote und Ausführungsvarianten wurden beim Preisspiegel berücksichtigt.

Reihung nach Bestbieter (Preise excl. MwSt.) lt. Angebotspreis und Ausführungsvariante

Reihung	Firma	Angebotssumme ungeprüft	Angebotssumme geprüft / inkl. Ausführungsvariante	NL	Angebotssumme nach NL
1	Fa. Sinhuber – Gföhl	10.533,00	10.533,00	-	10.533,00
2	Fa. Kugler – Gföhl	12.312,70	12.312,70	-	12.312,70
3	Fa. Kausl – Langenlois	16.729,60	16.729,60	-	16.729,60

Vergabeempfehlung:

Auf Basis der Angebote und festgelegten Ausführungsvariante schlägt Architekt Mag. Arch. Thomas Tauber die Firma Johann Sinhuber Sanitär & Heizungstechnik, 3542 Gföhl, Hauersteig 24, mit einer Auftragssumme von netto € 10.533,00 zur Beauftragung vor.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Auftrag.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Vergabe des Auftrages über die Haustechnikinstallationen Heizung, Sanitär und Lüftung für das Bauvorhaben „Öffentliche Toilettenanlage inkl. Abstellraum“ an Firma Johann Sinhuber Sanitär & Heizungstechnik, 3542 Gföhl, gemäß dem Vergabevorschlag:

Summe netto	€ 10.533,00
zzgl. 20 % USt.	€ 2.106,60
GESAMT	€ 12.639,60

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

15.	A-2019-1154-00037	Güterweg Arnberger-Endl, Gst. 1971, KG 12013 Gföhleramt, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung, Beschlussfassung	138 008
-----	-------------------	--	---------

Güterweg Arnberger-Endl, Gst. 1971, KG 12013 Gföhleramt, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl;

Das Land NÖ, fördert das Güterwegebauprojekt Beitragsgemeinschaft Arnberger-Endl mit 65 %, das sind € 45.500,--.

Als Obmann der Beitragsgemeinschaft Sulzweg wurde Ök.-Rat Karl Simlinger, 3542 Gföhl, Gföhleramt 8, namhaft gemacht. Die Projektkosten des Weges werden rd. € 70.000,-- betragen.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt hinsichtlich des "Güterweges" Arnberger-Endl in der Katastralgemeinde Gföhleramt.

A)

Die im Lageplan "Güterweg Arnberger-Endl" dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Stadtgemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Gföhleramt übernommen.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

B)

Die Gemeinde finanziert 30 % der Errichtungskosten, das sind € 21.000,--.

Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Bescheid KZ A-2019-1154-00037/0005 an den Erhaltungskosten mit 100 %.

(Hinweis: Für Gemeindestraßen ohne Erhaltungsbescheid ist die Gemeinde zu 100% Straßenhalter.)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

GR König verlässt um 21.45 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.	A-2019-1154-00038	Güterweg Schafflerhofweg, Gst. 389, KG 12032 Mittelbergeramt, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung, Beschlussfassung	138 009
-----	-------------------	---	---------

Güterweg Schafflerhofweg, Gst. 389, KG 12032 Mittelbergeramt, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl;

Das Land NÖ, fördert das Güterwegebauprojekt Beitragsgemeinschaft Schafflerhofweg mit 65 %, das sind € 110.500,--.

Als Obmann der Beitragsgemeinschaft Schafflerhofweg wurde Roman Feyrter, 3542 Gföhl, Mittelbergeramt 23/2, namhaft gemacht. Die Projektkosten des Weges werden rd. € 170.000,-- betragen.

Stadtrat am 07.03.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt hinsichtlich des "Güterweges" Schafflerhofweg in der Katastralgemeinde Mittelbergeramt.

A)

Die im Lageplan "Güterweg Schafflerhofweg" dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- Eine Grenzverhandlung ist nicht nötig da das Grundstück bereits vermessen ist. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

B)

Die Gemeinde finanziert 30 % der Errichtungskosten, das sind € 51.000,--.

Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Bescheid KZ A-2019-1154-00038/0003 an den Erhaltungskosten mit 100 %.

(Hinweis: Für Gemeindestraßen ohne Erhaltungsbescheid ist die Gemeinde zu 100% Straßenhalter.)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 27.03.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR König ist bei Beschlussfassung nicht anwesend.

17.	A-2017-1154-00816	KG Felling, Gemeindestraße Gst. .24, EZ 21, KG 12010 Felling, Genehmigung Abtretung von Teilflächen bzw. Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut, Beschlussfassung	139 007
-----	-------------------	--	---------

Zu Beginn der Sitzung wurde dieser **Tagesordnungspunkt** von der Vorsitzenden gemäß § 46 (2) NÖ Gemeindeordnung 1973 **abgesetzt**.

GR König ist ab 21.49 Uhr wieder im Sitzungssaal anwesend.

18.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Petra Aschauer - Abschluss Universitätslehrgang VerwaltungsmanagerIn 2018/2019 an der Donau-Uni Krems, Abschlussfeier mit Überreichung der Zertifikate am 12.04.2019; Dominik Völker, BSc hat mit 01.02.2019 seinen Dienst in der Gemeindeverwaltung angetreten;

	Bgm. Ludmilla Etzenberger	ENU – Veranstaltung am 01.04.2019 im Stadtsaal, „Innovationsforum – Bewusstseinsbildung in Gemeinden;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Lesung „Großmutter's Haus“ von Thomas Sautner am 26.04.2019 um 19 Uhr in der Bücherei;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Jugendrotkreuz – Scheckübergabe im Landhaus für Aktivitäten und Ausstattung der Jugendgruppe am 27.03.2019;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Kremser Straße – Anrainerbegehung vom 20.03.2019, Vorstellung Straßenprojekt von Ing. Hirsch, TB Seidl und Strmstr. Josef Leberzipf, Baubeginn nach Ostern;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Erschließung der Grabnersiedlung fertiggestellt (ABA, WVA, Straßenbau – Rohtrasse);
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Straßenbau Seitengasse – Restarbeiten sind derzeit im Gange (Randsteinversetzungen, Unterbau), Asphaltierung voraussichtlich noch vor Ostern;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	EDV-Anlage: Servertausch (Windows 2019) und Umrüstung Bürosoftware auf Microsoft Office 2019; WVNet – Internetleistung wurde von 8 Mbit auf 16 Mbit erhöht;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Aktion Saubere Gemeinde – Samstag, 30.03.2019, Dank im Voraus für die tatkräftige Unterstützung;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Herzlichen Dank an StADir. Erich Hagmann für die vielen Jahre in der Gemeindeverwaltung, die korrekte Abwicklung als Kassenverwalter und die gute und loyale Zusammenarbeit in den gemeinsamen Jahren als Verantwortungsträger im Rathaus bzw. der Gemeinde;
		EH gibt kurzen Rückblick: 1971 als Verwaltungspraktikant begonnen, 1974 Gemeindedienstprüfung abgelegt, war in allen Bereichen in der Gemeinde tätig, hat nach Fr. Schneider in der Buchhaltung gearbeitet und nach Fr. Steiner den Kassenverwalter übernommen, hat unter fünf Bürgermeister dienen dürfen, 2012 – Krankenstand von StADir. Anton Deimel bzw. dessen Auflösung des Dienstverhältnisses, EH wurde mit 01.11.2012 zum Amtsleiter betraut, große Herausforderung in der ersten Zeit (Buchhaltung / Amtsleitung); StR Steindl – EH hat Job nach bestem Wissen und Gewissen erledigt, hat sehr gut, fair und professionell gearbeitet und alle Fraktionen objektiv und gleich behandelt; GR Starkl – dankt für die gemeinsamen Jahre, wünscht Gesundheit und alles Gute im Ruhestand; GR König – EH hat Doppelfunktion gut gemeistert, wünscht ihm und PA weiters alles Gute; Vbgm. Mag. Pulker – dankt ebenfalls und schließt sich den guten Wünschen an;

Ende der Gemeinderatssitzung: 22:00 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019 unterfertigt.



Petra Aschauer
(Schriftführer)



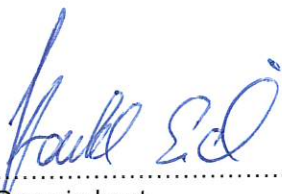
Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)



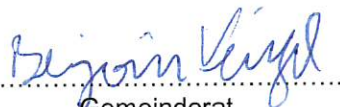
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Manfred Kolar)

In der GR-Sitzung am
25.06.2019 entschuldigt
abwesend.

Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR Mag. Maria Gußl)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Erich Starkl)



Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)

In der GR-Sitzung am
25.06.2019 entschuldigt
abwesend.

Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)

Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-KR-19-GEMEINDE-0001/1

Kunden-Nr.: 11240952

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptpl. 3

3542 Gföhl

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100

2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Alois Brandstätter

Telefonnummer: +43 2236 200-123 04

Datum: 16.2.2019

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 741.911 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V! Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.



Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Die Preisfixierung für die vereinbarte Liefermenge erfolgt sowohl vor als auch nach dem Zeitpunkt einer Trennung der gemeinsamen Preiszone Deutschland/Österreich anhand von Terminmarktprodukten für das Marktgebiet Deutschland. Da die vereinbarte Liefermenge innerhalb der gemeinsamen Preiszone Deutschland/Österreich preisfixiert wird, ist der Lieferant insbesondere auch berechtigt, den Energiepreis entsprechend anzupassen, wenn während der Vertragslaufzeit diese Preiszone derart aufgeteilt wird, sodass der Ort für die Preisfixierung einer Preiszone in Deutschland (Preiszone 1) zugeteilt wird und in einer anderen Preiszone liegt als der Erfüllungsort (Preiszone 2) und dadurch Preisdifferenzen für vergleichbare EPEX-Spotmarkt-Stromprodukte in Preiszone 1 und Preiszone 2 entstehen; diese Preisdifferenzen werden für monatlich abgelesene Anlagen monatlich und für jährlich abgelesene Anlagen monatlich oder jährlich anhand des jeweiligen Durchschnitts der EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 ermittelt und im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 veröffentlichen, werden die Spotmarkt-Einzelstundenpreise einer energiewirtschaftlich geeigneten und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Strombörse herangezogen.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur)

Der Grundpreis beträgt	20,00 €/Jahr
Der Basis- Verbrauchspreis beträgt	4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preisanpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Natur einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2019 in Kraft und laufen bis 31.12.2020. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energielieferübereinkommen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Universal Float Natur - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[\left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(\text{Folgejahr})}}{\phi_{2005} BYF_{2006}} * 0,6 \right) + \left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} P Y F_{(\text{Folgejahr})}}{\phi_{2005} P Y F_{2006}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP_t) verrechnet.

- EP_t :
Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- P_0 (Basisverbrauchspreis):
Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P_0 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

- $\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(\text{Folgejahr})}$ bzw. $P Y F_{(\text{Folgejahr})}$:
Arithmetisches Mittel der an der EEX bebildeten Schlußkurse der Phelix DE Base-Year-Futures bzw. Phelix DE Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- $\phi_{2005} BYF_{2006}$ bzw. $P Y F_{2006}$ (Basiswerte):
Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Phelix DE/AT Base-Year-Future 2006 bzw. Phelix DE/AT Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, www.eex.de).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

$\phi_{2005} BYF_{2006}$ 40,2775 €/ MWh (Basiswert)

$\phi_{2005} P Y F_{2006}$ 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.

Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-KR-19-GEMEINDE-0004/1

Kunden-Nr.: 12388123

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl Feuerwehren
und Vereine
Hauptpl. 3
3542 Gföhl

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Alois Brandstätter
Telefonnummer: +43 2236 200-123 04
Datum: 16.2.2019

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 62.076 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.



Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Die Preisfixierung für die vereinbarte Liefermenge erfolgt sowohl vor als auch nach dem Zeitpunkt einer Trennung der gemeinsamen Preiszone Deutschland/Österreich anhand von Terminmarktprodukten für das Marktgebiet Deutschland. Da die vereinbarte Liefermenge innerhalb der gemeinsamen Preiszone Deutschland/Österreich preisfixiert wird, ist der Lieferant insbesondere auch berechtigt, den Energiepreis entsprechend anzupassen, wenn während der Vertragslaufzeit diese Preiszone derart aufgeteilt wird, sodass der Ort für die Preisfixierung einer Preiszone in Deutschland (Preiszone 1) zugeteilt wird und in einer anderen Preiszone liegt als der Erfüllungsort (Preiszone 2) und dadurch Preisdifferenzen für vergleichbare EPEX-Spotmarkt-Stromprodukte in Preiszone 1 und Preiszone 2 entstehen; diese Preisdifferenzen werden für monatlich abgelesene Anlagen monatlich und für jährlich abgelesene Anlagen monatlich oder jährlich anhand des jeweiligen Durchschnitts der EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 ermittelt und im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 veröffentlichen, werden die Spotmarkt-Einzelstundenpreise einer energiewirtschaftlich geeigneten und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Strombörse herangezogen.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur)

Der Grundpreis beträgt 20,00 €/Jahr

Der Basis- Verbrauchspreis beträgt 4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preisanpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Natur einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2019 in Kraft und laufen bis 31.12.2020. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energielieferübereinkommen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Universal Float Natur - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[\left(\frac{\phi_{12Monate}^{BYF_{(Folgejahr)}}}{\phi_{2005}^{BYF_{2006}}} * 0,6 \right) + \left(\frac{\phi_{12Monate}^{PYF_{(Folgejahr)}}}{\phi_{2005}^{PYF_{2006}}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP_t) verrechnet.

- EP_t :
Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- P_0 (Basisverbrauchspreis):
Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P_0 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

- $\phi_{12Monate}^{BYF_{(Folgejahr)}}$ bzw. $PYF_{(Folgejahr)}$:
Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlußkurse der Phelix DE Base-Year-Futures bzw. Phelix DE Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- $\phi_{2005}^{BYF_{2006}}$ bzw. PYF_{2006} (Basiswerte):
Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Phelix DE/AT Base-Year-Future 2006 bzw. Phelix DE/AT Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, www.eex.de).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

$\phi_{2005}^{BYF_{2006}}$ 40,2775 €/ MWh (Basiswert)

$\phi_{2005}^{PYF_{2006}}$ 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

WA4-WWF-10137021/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

-

BearbeiterIn

Johannes Uiberlacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14074

Datum

24. Januar 2019

Betrifft

Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 21;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 21

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 660.000,00
vorläufig 40 %, das sind EUR 264.000,00
gewährt.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der HöheEUR 0,00
bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR 660.000,00
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß vonEUR 264.000,00

zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.



St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat

Mag^a. M i k l – L e i t n e r
Landeshauptfrau

Der Geschäftsführerstv.
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2019	EUR	79.200,00	2020	EUR	79.200,00
2021	EUR	79.200,00	2022	EUR	26.400,00
2023	EUR	0,00	2024	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
 - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
-
2. Vertragsgrundlagen:
 - Projekt vom 2. Februar 2016
 - Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
 3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginnsfrist: 26. September 2016
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2016

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2018 – Siedlungs-wasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

Abwasserbeseitigungsanlage Stadtgemeinde Gföhl
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 21
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2017	3.710
2018	3.785
2019	3.861
2020	3.939
2021	4.018
2022	4.099
2023	4.181
2024	4.265
2025	4.351
2026	4.438
2027	4.527
2028	4.618
2029	4.711
2030	4.806
2031	4.903
2032	5.001
2033	5.102
2034	5.204
2035	5.309
2036	5.416
2037	5.524
2038	5.635
2039	5.749
2040	5.864
2041	5.982
2042	6.102
2043	6.225
2044	6.350

St. Pölten, am 24. Januar 2019